

RS OGH 2006/11/29 3R145/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2006

Norm

ZPO §146

Rechtssatz

Unterläuft nicht nur der grundsätzlich verlässlichen und erfahrenen Kanzleikraft bei der Eintragung der Klagebeantwortungsfrist im Fristenbuch ein Rechenfehler, sondern unterlässt auch der Rechtsanwalt selbst anlässlich der einen Tag vor Fristablauf verfassten Klagebeantwortung eine Fristenkontrolle, so übersteigt diese zweifache Nachlässigkeit den minderen Grad des Versehens.

Entscheidungstexte

- 3 R 145/06z
Entscheidungstext OLG Wien 29.11.2006 3 R 145/06z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000371

Dokumentnummer

JJR_20061129_OLG0009_00300R00145_06Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at